

Gemeinde Malterdingen

# Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates  
am 11. September 2012 (Beginn 19:30 Uhr; Ende 21:15 Uhr)  
im Bürgersaal des Rathauses Malterdingen

**Vorsitzender:** Bürgermeister Bußhardt

**Zahl der anwesenden Mitglieder:** 12 (Normalzahl 13 Mitglieder)

**Namen der nicht anwesenden Mitglieder:** Gemeinderätin Krumm

**Schriftführer:** Verwaltungsfachangestellte Rappold

**Sonstige Verhandlungsteilnehmer:** Herr Dorer vom Büro Allgayer (Top 2 und Top 3)  
Rechnungsamtsleiter Schuler

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 3. September 2012 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 4. September 2012 ortsüblich bekanntgemacht worden ist und
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende

**Tagesordnungspunkte:**

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer
2. Bebauungsplan "Stöck - Neufassung 2012"
  - Behandlung der Stellungnahmen zur zweiten öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
3. Bebauungsplan "Industrie- und Mischgebiet Unterwald"
  - Behandlung der Stellungnahmen zur zweiten öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
4. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen
5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 31. Juli 2012
6. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
7. Bekanntgaben, Verschiedenes
8. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

## 1. Fragen und Anregungen der Zuhörer

### a) **Bauvorhaben Huber; Antrag auf Befreiung für den Neubau eines Gartenhäuschens**

Hierzu meldet sich die Eigentümerin Frau Huber zu Wort. Sie hält es nicht für in Ordnung, dass der Bürgermeister den Beschlussvorschlag und teilweise die Begründung geändert hat, so dass ein Einvernehmen zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes der Gemeinde nicht erteilt werden soll. Das Landratsamt Emmendingen, Baurechtsbehörde habe bereits signalisiert, dass einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nichts entgegen steht. Nachbarrechtliche Beeinträchtigungen zum Grundstück Ehrenmann seien hier nicht gegeben. Im übrigen betrage die Höhe der Betonmauer nicht 2,00 m sondern 1,93 m. Die Betonwand diene als Rückwand des Gartenhäuschens. Der Abstand von der Wand zur nachbarlichen Terrassenwand betrage immerhin 7,00 m. Auch beruft sie sich darauf, dass im gesamten Bebauungsplangebiet bereits zahlreiche Gartenhäuschen und sonstige Nebenanlagen, außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche lägen. Sie sieht sich hier ungerecht behandelt und fühlt sich durch die Gemeinde schikaniert, falls eine Befreiung nicht erteilt werde.

Bürgermeister Bußhardt nimmt die Stellungnahme der Eheleute Huber zur Kenntnis. Er werde aber während dieses Tagesordnungspunktes keine Diskussionen zulassen. Auch weist er die Vorwürfe der Eheleute Huber zurück. Die Sitzungsvorlage sei von einem Mitarbeiter der Verwaltung erstellt und von ihm so genehmigt worden. Später habe er sich der Angelegenheit nochmals angenommen und mit dem Landratsamt Emmendingen, Baurechtsbehörde gesprochen. Zwar spreche sich das Landratsamt für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes aus, aber die Gemeinde sei frei in ihrer Entscheidung. Sollte der Gemeinderat das Einvernehmen erteilen, so sei es dem Landratsamt überlassen, wie es in dieser Sache weiter vorgehe. Er weist darauf hin, dass hier das Baurecht und nicht das Nachbarrecht zum Tragen käme. Es werden hier Fakten geschaffen.

An dieser Stelle bittet Bürgermeister Bußhardt die Gemeinderäte das Schreiben des Anwaltes der Eheleute Huber durchzulesen. Die Sitzung wird hierzu unterbrochen.

Unterbrechung der Sitzung von 19:40 bis 19:50 Uhr.

Bürgermeister Bußhardt weist darauf hin, dass zu jedem Bauvorhaben die Nachbarnhörung eingeholt werde. Und dass das Einvernehmen bei Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, von Seiten der Gemeinde dann erteilt werde, wenn die Nachbarn hierzu ihr Einverständnis erklären. Dies sei hier nicht der Fall.

### b) **Hundekotbeutelspender im Heimbacher Weg**

Herr Nörenberg erinnert daran, dass der Bürgermeister bereits im letzten Jahr zugesagt habe, dafür zu sorgen, dass ein Abfalleimer für die Entsorgung des Hundekotes im Heimbacher Weg angebracht werde. Dies sei bis heute nicht geschehen.

Bürgermeister Bußhardt sichert zu, dies sofort zu veranlassen.

**c) Nutzungsänderung des bestehenden Ladens zu einem Bistro im Gasthaus Löwen**

Herr Schmidt äußert sich besorgt über das Bauvorhaben. Er befürchtet durch das Bistro erhebliche Lärmbelästigungen.

Bürgermeister Bußhardt weist darauf hin, dass baurechtlich einer Nutzungsänderung zulässig sei. Er könne aber die Bedenken von Herrn Schmidt verstehen. Es müsse in der Praxis vom Betreiber des Bistros darauf geachtet werden, dass die Ruhezeiten eingehalten werden. Diese beginnen um 22:00 Uhr.

**d) Bebauungsplan "Industrie- und Mischgebiet Unterwald"  
- Neufassung des bisherigen Bebauungsplanes**

Herr Hans Jauch äußert große Bedenken gegenüber der Neufassung des bisherigen Bebauungsplanes. Für ihn stellt die Planung eine Katastrophe dar. Er habe die Offenlage eingesehen und dabei festgestellt, dass die Straßenführung sowie die Straßenbreite für den Verkehr insbesondere für Lkw's nicht ausreichend sei. Auch gebe es keine Wendemöglichkeit in diesem Bereich. Er bittet darum, sich nochmals hierüber Gedanken zu machen.

Bürgermeister Bußhardt stellt klar, dass sich die Ausführungen von Herrn Jauch nicht auf die Tagesordnungspunkte 2 und 3 beziehen, sondern den in der letzten Sitzung vorgestellten Bebauungsplan "Kreuzfeld" 1. Änderung. Der Gemeinderat werde aber seinen Vortrag zur Kenntnis nehmen und sich Gedanken machen.

**e) Physiotherapiepraxis**

Frau Kirsten Roth wird in absehbarer Zeit in Malterdingen eine Physiotherapiepraxis eröffnen. Sie stellt sich nun heute vor und bedankt sich für die kooperative Zusammenarbeit mit der Gemeinde.

Bürgermeister Bußhardt begrüßt Frau Roth und wünscht ihr viel Erfolg für ihre Praxis.

**2. Bebauungsplan "Stöck - Neufassung 2012"**

**- Behandlung der Stellungnahmen zur zweiten öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss**

Gemeinderat Schuh ist als Eigentümer eines Betriebsgrundstückes befangen. Er nimmt während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt im Zuhörerraum Platz.

Bereits 2010 hat der Gemeinderat beschlossen, die beiden Bebauungspläne "Stöck" und "Stöck II - neue Fassung" zu überarbeiten und deren Zeichnerische Teile und schriftlichen Festsetzungen durch Neufassungen zu ersetzen.

Der Gemeinderat hat am 17. Januar 2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Stöck - Neufassung 2012" nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (Zusammenfassung des Bebauungsplanes "Stöck" i.d.F. der 2. Änderung und des Bebauungsplanes "Stöck II - neue Fassung" i.d.F. der 1. Änderung). Gleichzeitig wurde der Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Im Rahmen der ersten Auslegung, die vom 3. Februar 2012 bis einschließlich 5. März 2012 stattgefunden hatte, wurden von Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, die nach Abwägung im Gemeinderat zu inhaltlichen Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf geführt haben. Nach § 4 a Abs. 3 BauGB war daher die Durchführung einer zweiten Offenlage erforderlich. Diese wurde nach öffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 2012 in der Zeit vom 8. Juni 2012 bis 9. Juli 2012 durchgeführt. Auch den von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigem Trägern öffentlicher Belange wurde der geänderte Planentwurf nochmals zugesandt und Gelegenheit gegeben, zu den Änderungen bis zum 9. Juli 2012 Stellung zu nehmen.

Herr Dorer vom Planungsbüro Allgayer hat die eingegangenen Stellungnahmen aufgearbeitet. Er erläutert anhand der Zusammenfassung das Offenlageergebnis, welches Bestandteil des Protokolls ist.

Bürgermeister Bußhardt erläutert zusätzlich, dass es grundsätzlich geplant sei im Bereich der Ortsmitte zu gegebenem Zeitpunkt einen Lebensmittelmarkt auf dem vorgesehenen Grundstück zu errichten. Bis jetzt fehle allerdings die Bereitschaft des Eigentümers. Man wolle sich daher eine Option im Gewerbegebiet offen halten. Er weist darauf hin, dass im Gewerbegebiet kein Großhandelsprojekt laut Festzungen des Regionalplanes möglich ist.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen**

**Beschluss:**

- a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die von der Verwaltung und dem Städteplaner zu den eingegangenen Stellungnahmen ausgearbeiteten Beschlussempfehlungen laut Sitzungsvorlage beschlossen.
- b) In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.
- c) Der Bebauungsplan "Stöck – Neufassung 2012" in der Fassung vom 11. September 2012 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.
- d) Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11. September 2012 werden nach § 74 LBO in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

**3. Bebauungsplan "Industrie- und Mischgebiet Unterwald"**  
**- Behandlung der Stellungnahmen zur zweiten öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss**

Gemeinderat Reiner Mundinger ist als Miteigentümer eines Betriebsgrundstückes befangen. Er nimmt während der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt im Zuhörer-raum Platz.

Bereits 2009 hat der Gemeinderat beschlossen, den aus dem Jahr 1969 stammenden Bebauungsplan "Industrie- und Mischgebiet südlich des Autobahnzubringers" im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. Nach Rücksprache mit dem für Bauleitplanung zuständigen Amt für Bauen und Naturschutz beim Landratsamt Emmendingen muss der Bebauungsplan jedoch im "klassischen" Verfahren geändert werden.

Der Gemeinderat hat daraufhin am 17. Januar 2012 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen (Neufassung des bisherigen Bebauungsplanes "Industrie- und Mischgebiet südlich des Autobahnzubringers"). Gleichzeitig wurde der Planentwurf gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde verzichtet.

Im Rahmen der ersten Auslegung, die vom 3. Februar 2012 bis einschließlich 5. März 2012 stattgefunden hatte, wurden von Trägern öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben, die nach Abwägung im Gemeinderat zu inhaltlichen Änderungen der Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf geführt haben. Nach § 4 a Abs. 3 BauGB war daher die Durchführung einer zweiten Offenlage erforderlich. Diese wurde nach öffentlicher Bekanntmachung im Mitteilungsblatt Nr. 22 vom 31. Mai 2012 in der Zeit vom 8. Juni 2012 bis 9. Juli 2012 durchgeführt. Auch den von den Änderungen betroffenen Behörden und sonstigem Trägern öffentlicher Belange wurde der geänderte Planentwurf nochmals zugesandt und Gelegenheit gegeben, zu den Änderungen bis zum 9. Juli 2012 Stellung zu nehmen.

Herr Dorer vom Planungsbüro Allgayer hat die eingegangenen Stellungnahmen aufgearbeitet. Er erläutert anhand der Zusammenfassung das Offenlageergebnis, welches Bestandteil des Protokolls ist.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen**

**Beschluss:**

- a) Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die von der Verwaltung und dem Städteplaner zu den eingegangenen Stellungnahmen ausgearbeiteten Beschlussempfehlungen laut Sitzungsvorlage beschlossen.

- b) In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf wird auf eine erneute öffentliche Auslegung verzichtet.
- c) Der Bebauungsplan "Industrie- und Mischgebiet Unterwald" in der Fassung vom 11. September 2012 wird nach § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.
- d) Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 11. September 2012 werden nach § 74 LBO in Verbindung mit § 4 GemO als Satzung beschlossen.

#### **4. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen**

- a) **Antrag auf Nutzungsänderung des bestehenden Ladens zu einer Physiotherapiepraxis auf dem Grundstück Flst.Nr. 239, Hauptstr. 33, Malterdingen**

Das Grundstück befindet sich im nicht qualifizierten Teilbereich des am 19. Juni 2008 in Kraft getretenen Bebauungsplanes "Ortsmitte". Als Art der Nutzung ist dort MD "Dorfgebiet" vorgeschrieben. Die vorgesehene Umnutzung eines Ladengeschäftes zu Praxisräumen ist auf dem Grundstück nach § 5 BauNVO planungsrechtlich zulässig.

Die weitere planungsrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme richtet sich nach § 34 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben insbesondere dann zulässig, wenn es sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

An der Außenhülle und an der Tragkonstruktion des Gebäudes werden keine Veränderungen vorgenommen. Nach den vorliegenden Bauvorlagen fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das nach § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen**

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu der beantragten Nutzungsänderung des bestehenden Ladens zu einer Physiotherapiepraxis auf dem Grundstück Flst.Nr. 239, Hauptstr. 33, Malterdingen.

**b) Antrag auf Nutzungsänderung des bestehenden Ladens zu einem Bistro auf dem Grundstück Flst.Nr. 84, Hauptstr. 50, Malterdingen**

Das Grundstück befindet sich im nicht qualifizierten Teilbereich des am 19. Juni 2008 in Kraft getretenen Bebauungsplanes "Ortsmitte". Als Art der Nutzung ist dort MD "Dorfgebiet" vorgeschrieben. Die vorgesehene Umnutzung des bestehenden Ladens der Metzgerei zu einem Bistro für die Gaststätte "Löwen" ist auf dem Grundstück nach § 5 BauNVO planungsrechtlich zulässig.

Die weitere planungsrechtliche Zulässigkeit der Maßnahme richtet sich nach § 34 BauGB. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben insbesondere dann zulässig, wenn es sich nach dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die Nutzung des Saals im 1. Obergeschoss und der Fremdenzimmer im Dachgeschoss entfällt künftig. An der Außenhülle und an der Tragkonstruktion des Gebäudes werden keine Veränderungen vorgenommen. Nach den vorliegenden Bauvorlagen fügt sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Das nach § 36 BauGB erforderliche gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden.

Auf Frage von Gemeinderat Pfister erläutert Bürgermeister Bußhardt, dass im Bereich des jetzigen Schaufensters zu öffnende, bodentiefe Glaselemente geplant seien. Das Bistro gelte als Nebenzimmer und werde vom jetzigen Löwenwirt Hans Fischer betrieben.

Für Gemeinderätin Schappacher ist es wichtig, dass der Bürgersteig für eine Außenbewirtung nicht mitgenutzt werden könne. Die Versagung einer Sondernutzungserlaubnis solle mit in den Beschluss aufgenommen werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen**

**Beschluss:**

- a) Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem Antrag auf Nutzungsänderung des bestehenden Ladens zu einem Bistro auf dem Grundstück Flst.Nr. 84, Hauptstr. 50, Malterdingen.
- b) Die Verwaltung wird angewiesen, für die vor der Gaststätte liegende öffentliche Verkehrsfläche keine Sondernutzungserlaubnis für eine Straßen-/Gartenwirtschaft zu erteilen.



**c) Antrag auf Befreiung für den Neubau eines Gartenhäuschens auf dem Grundstück Flst.Nr. 6772, Am Saiberg 19, Malterdingen**

Die Eigentümer des Grundstücks Flst.Nr. 6772, Am Saiberg 19, Malterdingen, beabsichtigen, an der Grundstücksgrenze zum östlich angrenzenden Wohngrundstück ein Gartenhäuschen zu errichten. Grundsätzlich ist ein solches Vorhaben nach den Bestimmungen der Landesbauordnung verfahrensfrei, d.h. es wäre keine Baugenehmigung erforderlich.

Allerdings liegt das Baugrundstück im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Saiberg-Specken". Dieser enthält eine Bestimmung, wonach Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig sind. Die Baugrenze verläuft auf dem betreffenden Grundstück mit einem Abstand von 8,00 m parallel zur östlichen Grundstücksgrenze. Demnach kann das Gartenhäuschen nur errichtet werden, wenn von der Baurechtsbehörde eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt wird. Hierfür ist das gemeindliche Einvernehmen erforderlich.

Der Bauherr beruft sich in seinem Antrag darauf, dass in dem gesamten Bebauungsplangebiet bereits zahlreiche Gartenhäuschen und sonstige Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegen (siehe Anlagen zur Sitzungsvorlage).

Auch das Landratsamt Emmendingen weist darauf hin, dass hier die Bestimmungen des Bebauungsplanes in einer Vielzahl von Fällen nicht eingehalten sind. Zudem sei die im Bebauungsplan enthaltene Regelung eine Gestaltungsvorschrift. Diese habe keine nachbarschützende Wirkung, d.h. der Nachbar könne sich nicht auf deren Einhaltung berufen.

Der vorliegende Fall ist nach Auffassung des Bürgermeisters nicht vergleichbar mit den anderen (überwiegend ungenehmigten) errichteten Gartenhäuschen im Bebauungsplan. Das beantragte Gartenhäuschen soll unmittelbar an der östlichen Grundstücksgrenze im Sichtbereich des nachbarlichen Wohnzimmerfensters errichtet werden. Dazu wurde bereits als Rückwand eine 2 m hohe Betonmauer errichtet. Nach nachbarrechtlichen Bestimmungen sei diese wohl zu hoch. Hierzu ist ein Prozess zwischen den Nachbarn anhängig. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes würde hier weitere Fakten schaffen. Ein Bebauungsplan als örtliche Satzung (Gesetz) hat den Sinn mit seinen baulichen Festsetzungen nachbarliche Konflikte zu vermeiden. Aus diesem Grund sollte deswegen das Einvernehmen für eine Befreiung am vorgesehenen Standort verweigert werden. Die nachbarliche Stellungnahme ist dem Protokoll beigefügt. Ebenfalls dem Protokoll beigefügt ist ein Schreiben des Rechtsanwaltes Elzer, Heidelberg der die Eheleute Huber in dieser Sache vertritt.

Um nachbarliche Konflikte zu vermeiden, so Bürgermeister Bußhardt sollte das Einvernehmen nicht erteilt werden. Kein Problem stelle die Errichtung eines Gartenhäuschens an anderer Stelle dar.

Gemeinderat Fritz Mundinger spricht sich für die Erteilung der Befreiung aus. Auch habe

er sich beim Landratsamt Emmendingen informiert und den ersten Beschlussvorschlag bestätigt bekommen. Das Landratsamt habe den Bauherren empfohlen einen Bauantrag zu stellen, auch wenn auf anderen Grundstücken nicht genehmigte Schuppen und Gartenhäuschen stünden. Für ihn stelle die Nichterteilung der Befreiung eine aufschiebende Wirkung dar.

Für Bürgermeister Bußhardt ist klar, dass das Landratsamt die Entscheidung für eine Befreiung auch verweigert, sollte sich die Gemeinde dagegen entscheiden. Er habe ausführlich mit Herrn Helinski vom Bauamt gesprochen und kennt deren Haltung.

Gemeinderätin Schappacher versichert, dass sie versuche die Problematik objektiv zu sehen. Sie verdeutlicht allerdings, dass sie sich nicht in die Nachbarstreitigkeiten hineinziehen lassen wolle. Sie spricht sich generell dafür aus, eine Befreiung zu erteilen, wenn keine nachbarlichen Belange entgegenstehen.

Gemeinderat Hügler schlägt eine Änderung der Dachneigung vor.

Hier gehe es in erster Linie um den Standort und nicht um die Dachneigung so Bürgermeister Bußhardt.

Auch Gemeinderat Hildwein hält die errichtete Mauer für übertrieben. In der ganzen Gemeinde gebe es außerdem keine Grenzgarage mit aufgesetztem Gartenhäuschen.

Für Gemeinderätin Zipse ist es eine Tatsache, dass die Betonwand nicht hätte errichtet werden müssen. Sie sei direkt vor die Terrasse bzw. das Wohnzimmerfenster der Familie Ehrenmann erbaut. Ein Holzzaun oder eine Hecke seien eher zu akzeptieren.

Gemeinderätin Schappacher befürchtet Anfeindungen von Seiten der Bevölkerung im Falle einer negativen Entscheidung für das Bauvorhaben Huber im Gemeinderat.

Hierzu nimmt Bürgermeister Bußhardt Stellung. Es könne nicht sein, dass der Gemeinderat, nur weil er seiner Arbeit nachgehe für seine Entscheidungen von der Bevölkerung angefeindet werde oder sich in irgend einer Weise rechtfertigen müsse. Der Gemeinderat sei ehrenamtlich tätig und versuche stets zum Wohle der Gemeinde zu handeln.

An dieser Stelle erteilt Bürgermeister Bußhardt den Eheleuten Huber aufgrund immer wiederkehrender unangebrachter Zwischenrufe und Bemerkungen einen Verweis. Den Eheleuten sei bereits Gelegenheit gegeben worden, sich in ihrer Sache ausreichend zu äußern und Stellung zu nehmen. Sachfremde Erwägungen der Eheleute seien hier fehl am Platz. Er gibt zu verstehen, dass er von seinem Hausrecht gebrauch mache, sollten die Eheleute weiterhin den Sitzungsverlauf stören.

Aus Rücksicht auf die Nachbarn so Gemeinderat Schuh, solle die Errichtung eines Gartenhäuschen außerhalb des Baufensters nicht genehmigt werden. Es bestehe die Gefahr, dass bei einer Grenzbebauung ein Präzedenzfall geschaffen werde.

Gemeinderätin Schillinger appelliert an die guten Sitten. Sie ist der Meinung, dass ein Einvernehmen nur erteilt werden könne, wenn der Nachbar zustimme. Diese Vorgehensweise sei im Gemeinderat bisher immer Praxis gewesen.

Bürgermeister Bußhardt stimmt Gemeinderätin Schillinger zu. Man habe bisher einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zugestimmt, wenn der Nachbar keine Einwände vorgebracht habe,  
Der Gemeinderat fasst bei acht Jastimmen, einer Enthaltung und drei Neinstimmen folgenden **mehrheitlichen**

#### **Beschluss:**

Die Gemeinde Malterdingen verweigert ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Saiberg-Specken" (Nebenanlage außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche) für den Neubau eines Gartenhäuschens auf dem Grundstück Flst.Nr. 6772, Am Saiberg 19, Malterdingen am vorgesehenen Standort. Für einen Standort in der südöstlichen Grundstücksecke wird eine Befreiung in Aussicht gestellt.

#### **5. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 31. Juli 2012**

Bürgermeister Bußhardt verliest den wesentlichen Inhalt des Protokolls. Nachdem keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

#### **6. Bekanntgabe von Beschlüssen der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung**

Bürgermeister Bußhardt hat nichts bekanntzugeben.

#### **7. Bekanntgaben, Verschiedenes**

Bürgermeister Bußhardt hat nichts bekanntzugeben.

#### **8. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte**

##### **a) Toilette am Malterdinger Baggersee**

Gemeinderätin Schappacher hat auf Anfrage aus der Bevölkerung ein Angebot für eine DIXI-Toilette, die am Malterdinger Baggersee aufgestellt werden könne eingeholt. Sie bittet darum, dieses Thema in einer der nächsten Sitzungen zu diskutieren.

Bürgermeister Bußhardt hält diesen Vorschlag für denkbar. Er nimmt die Anregung zur

Kenntnis und willigt ein, in einer der nächsten Sitzungen darüber zu beraten.

**b) Beizjagd**

Gemeinderat Pfister berichtet, das der Falkner Siegfried Fischer auf ihn zugekommen sei und ihm berichtet habe, dass der Jagdpächter Stefan Roser ihm untersagt habe, dessen Vögel auf dem Pachtgelände fliegen zu lassen.

Bürgermeister Bußhardt weist darauf hin, dass ein Jagdpächter über ein Begehungsrecht verfüge und eine Beizjagd untersagen kann.

---

Ausgefertigt, Malterdingen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Bußhardt, Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Rappold, Schriftführerin

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat

\_\_\_\_\_  
Gemeinderat